

## Unternehmensnachfolge in der EU

- No. 114 -

*Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover*

Ungefähr 30 % der europäischen Unternehmen stehen in den nächsten Jahren vor einer Unternehmensübertragung. Von diesen über 5 Mio Unternehmen werden ca. 1,5 Mio vom Markt verschwinden, weil sie auf die Übertragung nur ungenügend vorbereitet waren.

Eine Unternehmensübertragung kann aus verschiedenen Gründen erforderlich werden, sei es, daß sich der bisherige Unternehmensinhaber aus Altersgründen zur Ruhe setzt, sei es, daß er aufgrund unerwarteter Umstände die Geschäfte nicht fortführen kann. Auch hinsichtlich der Art und Weise der Übertragung sowie der möglichen Nachfolger gibt es verschiedene Varianten. So könnte das Unternehmen innerhalb der Familie vererbt oder verschenkt oder an Dritte oder Mitarbeiter verkauft werden.

Ein wichtiger Aspekt bei der Vorbereitung auf eine Unternehmensübergabe liegt in den rechtlichen Rahmenbedingungen, die in den Mitgliedstaaten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterschiedlich günstig ausgestaltet sind. Nicht zuletzt weil diese Unternehmen eine Vielzahl von Arbeitsplätzen bereitstellen, setzt sich die EU-Kommission seit längerem mit dieser Thematik auseinander. Sie hat ihre Erkenntnisse in einer Mitteilung zusammengefaßt, auf die im folgenden Bezug genommen wird.

### **Gesellschaftsrecht**

Ausgangspunkt der Überlegungen zur Unternehmensübertragung ist die Rechtsform des Unternehmens, die ihre Grundlage im Zivil- und Gesellschaftsrecht der Mitgliedstaaten hat. Dabei ist die Kapitalgesellschaft oftmals geeigneter, den Fortbestand des Unternehmers zu sichern. Bei den Personengesellschaften kommt es stärker auf die vertragliche Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages an. Vielfach müssen mit der Übertragung auch die Unternehmensstrukturen geändert werden, weil bei-

spielsweise ein Einzelunternehmer seinen Betrieb an mehrere Kinder weitergibt.

### *Umwandlung von Gesellschaften*

Gerade wenn mit der Übertragung ein Wechsel in der Unternehmensstruktur verbunden ist, kann auch ein Wechsel der Rechtsform, z.B. von einer Personen- zu einer Kapitalgesellschaft empfehlenswert sein. In einigen EU-Mitgliedstaaten ist dies jedoch nur unter größeren Schwierigkeiten möglich; so muß beispielsweise in Großbritannien und Irland das Unternehmen dafür aufgelöst werden (discorporation). Deutschland hat 1994 mit dem Umwandlungsgesetz detaillierte Regelungen für die Umwandlung (Verschmelzung, Formwechsel, Vermögensübertragung, Spaltung) geschaffen, die für Personen- und Kapitalgesellschaften gelten. Auch nach spanischem Recht ist eine Umwandlung von einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft (und umgekehrt) möglich. Das österreichische Umwandlungsgesetz regelt die Umwandlung von Kapitalgesellschaften durch Verschmelzung, Umgestaltung, Konzentration und Teilung. Die Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft ist jedoch nur durch die Eingliederung der vorhandenen Vermögenswerte in eine Kapitalgesellschaft möglich. Das finnische Recht sieht nur eine Umwandlung von Personen- in Kapitalgesellschaften - nicht aber umgekehrt - vor. Schweden erleichtert die Umwandlung aufgrund einer Unternehmensübertragung durch ein Gesetz von 1996.

### *Vereinfachte Aktiengesellschaft*

Nur wenige Mitgliedstaaten bieten für KMU eine vereinfachte Form der Aktiengesellschaft an, insbesondere Deutschland mit der kleinen AG. Für die kleine AG bestehen sowohl bei der Gründung als auch beim Betrieb Erleichterungen, unter anderem bei der Mitbestimmung, bei den Formvorschriften für die Jahreshauptversammlung und bei der Mög-

lichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für neu ausgegebene Aktien. Die französische Société par actions simplifiée stellt zwar eine vereinfachte Form der Aktiengesellschaft dar. Sie ist jedoch von ihrer Struktur her auf eine Zusammenarbeit von Großunternehmen angelegt, so daß sie für KMU nicht in Betracht kommt.

Daneben besteht zwar mit der nicht publikumsorientierten GmbH eine Kapitalgesellschaft, die als juristische Person auch bei Ausscheiden eines Gesellschafters weiterbestehen kann. Sie stellt aber unter dem Aspekt der Kapitalaufnahme für mittlere Unternehmen keine sehr geeignete Gesellschaftsform dar. Auch bei einer größeren Anzahl von Erben, etwa wenn das Unternehmen bereits in der zweiten oder dritten Generation weitergegeben wird, gestaltet sich die Übertragung von Anteilen in der Rechtsform der AG leichter. In vielen Mitgliedstaaten ist es nicht möglich, für die GmbH Inhaberanteile auszugeben.

Der Umwandlung in eine AG steht auch bisher in einigen Mitgliedstaaten entgegen, daß sie keine Ein-Mann-Gründung zulassen. In Portugal sind fünf, in Irland und Frankreich sieben Personen erforderlich, um eine AG zu gründen. In Belgien ist es möglich, eine AG mit lediglich einem Aktionär weiterzuführen, nachdem sie von mindestens zwei Personen gegründet wurde. Reine Ein-Mann-AG's sind in Österreich, Dänemark, Deutschland, Finnland, Spanien, den Niederlanden und Schweden zulässig.

#### *Fortbestand von Unternehmen*

Bei Personengesellschaften führt das Ausscheiden eines Gesellschafters nach dem gesetzlichen Leitbild oftmals zu der Auflösung der Gesellschaft. Der Fortbestand von Personengesellschaften existiert als Rechtsprinzip zur Zeit nur in Italien und Portugal. In Deutschland gilt es bislang nur für die Partnerschaftsgesellschaften der freien Berufe, ist aber Bestandteil der Handelsrechtsreform. In Großbritannien kann ein Vertreter ein Jahr lang auf Anweisung der Erbengemeinschaft über das Unternehmen verfügen. Vor allem Luxemburg hat in den letzten Jahren Maßnahmen ergriffen, um eine größere Kontinuität von Personengesellschaften zu gewährleisten. Der Unternehmer hat dort das Recht, seine Gewerbe-erlaubnis vorläufig oder endgültig auf ein Mitglied der Familie zu übertragen, wenn es ihm dauerhaft unmöglich ist, das Unternehmen weiterzuführen. Im Erbfall hat ein Erbe, der im Unternehmen arbeitet, ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der anderen Erbteile. Es ist mit der Verpflichtung verknüpft, die anderen

Erben auszuzahlen. Dieses Recht soll verhindern, daß eine Personengesellschaft aufgelöst wird, weil widerstreitende Interessen der Erben bestehen. Belgien hat 1995 die Möglichkeit eingeführt, in Verträgen über die Rechtsnachfolge Zustimmungs- und Vorkaufsklauseln zu verwenden. Diese waren bis dahin nicht zulässig. Nun hat der Unternehmer in Belgien mehr Möglichkeiten seine Nachfolge zu ordnen.

Dem Fortbestand von Unternehmen dient auch die Überführung in eine Stiftung oder Treuhandgesellschaft, die in verschiedenen Ländern möglich ist (Großbritannien: trust; Luxemburg: fiducie).

Echte Nachfolgevereinbarungen für die Zukunft sind nicht in allen Mitgliedstaaten zulässig. Sie sind in Italien, Frankreich, Belgien, Spanien und Luxemburg verboten. In Spanien und Frankreich haben sich in der Praxis sogenannte Unternehmens- bzw. Familienabkommen herausgebildet, um insbesondere in Familienunternehmen bestimmte Geschäftsführungsgrundsätze festzulegen.

#### *Verwaltung und Buchführung*

Ein weiteres Hindernis für eine erfolgreiche Unternehmensübertragung kann der Verwaltungsaufwand bedeuten, der mit der Abwicklung verbunden ist. In Italien beispielsweise muß der Unternehmer in der Regel verschiedene Ämter aufsuchen und eine Vielzahl von Formalitäten erledigen, bevor er die Übertragung vornehmen kann. In Dänemark hingegen ist man dabei, den Verwaltungsaufwand für KMU stark zu verringern. Unter anderem wurden die Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften vereinfacht und bestimmte Musterunterlagen für die Einreichung der Jahresabschlüsse entwickelt. Auch in Finnland bestehen Planungen, den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen zu verringern.

#### **Steuerrecht**

Auch das Steuerrecht spielt bei der Unternehmensübertragung eine wichtige Rolle. Eine ungenügende Vorbereitung kann dazu führen, daß der Nachfolger das Unternehmen schon deshalb verkaufen muß, weil er anders die anfallenden Steuern nicht begleichen kann. Neben den Sätzen für die anfallenden Steuern ist hier auch die Berechnungsgrundlage für den Wert des Unternehmens zu beachten.

#### *Schenkung und Erbschaft*

Die Belastung durch die Erbschaftssteuer ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch; an der Spitze liegen Griechenland mit 65 %, die Niederlande mit 68 % und Belgien mit 80 %. Oftmals sind die Steuersätze für die Kinder des Erblassers geringer; die Abstufung fällt aber wiederum unterschiedlich aus. Der Spitzensatz von 40 % für die Kinder wird in Frankreich, Irland und Großbritannien erhoben. Am niedrigsten ist die Erbschaftssteuer in Luxemburg mit 15 %.

Die Berechnung der Steuerbasis geht in der Regel von dem Marktwert des Unternehmens aus. In Italien werden Rechnungswert und Goodwill zugrundegelegt. Der Zeitpunkt für die Wertberechnung wird zumeist auf den Zeitpunkt des Todes des Unternehmers festgelegt (Deutschland, Finnland, Frankreich, Schweden), aber auch auf den Tag der Inventur, die ein bis zwei Jahre nach dem Tod stattfindet (Dänemark).

In einigen Staaten bestehen Sonderregelungen in Form von Freibeträgen oder der Möglichkeit von Ratenzahlungen bei der Übertragung von Unternehmen.

In Großbritannien ist eine 100 %ige Befreiung von der Erbschaftssteuer für den Fall vorgesehen, daß das Unternehmen bereits zwei Jahre zum Besitz des Erblassers gehörte. Die Befreiung findet nicht nur auf die Übertragung von Geschäftsanteilen Anwendung. Begünstigt wird auch die Übertragung von nicht börsennotierten Anteilen an Handelsgesellschaften. Dieses schließt Gesellschaften mit ein, deren Anteile am "Alternative Investment Market", dem britischen Börsenmarkt für KMU mit hohem Wachstumspotential, gehandelt werden. Auch hier wird vorausgesetzt, daß der Erblasser die Anteile bereits zwei Jahre gehalten hat; unerheblich ist jedoch der Umfang der Beteiligung und die damit verbundenen Stimmrechte.

In Belgien besteht in der flämischen Region seit 1996 eine spezielle Regelung für die Übertragung von Familienbetrieben. Danach beträgt die Erbschaftssteuer nur 3 % des Nettowerts des Geschäftsvermögens. Die Besteuerungsgrundlage ist hier von der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer abhängig. Die belgische Regierung plant, auch die Schenkungssteuer für Unternehmen auf 3 % zu senken, wenn der Empfänger der Familie des Schenkers angehört und das Unternehmen nach der Übertragung wenigstens fünf Jahre lang weiterführt.

Erbschaftssteuer auf Unternehmen fällt in Schweden erst oberhalb eines Freibetrages von 70.000 SEK an und ist danach gestaffelt in 10 % (bis 300.000 SEK), 20 % (bis 600.000 SEK) und 30 % für die darüber hinausgehenden Beträge.

Spanien hat kürzlich die Übertragung von Unternehmen oder von Wertpapieren an den Ehegatten oder die Nachkommen durch eine Steuerbefreiung von 95 % erleichtert. Bei der Übertragung von Unternehmensanteilen müssen noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Beispielsweise muß der Empfänger mit 15 % an dem Unternehmen beteiligt und in leitender Position dort tätig sein. Er darf den erbten Unternehmensanteil auch nicht innerhalb der nächsten zehn Jahre veräußern. Schenkungen sind ebenso steuerlich begünstigt, wenn der Schenker älter als 60 Jahre oder auf Dauer arbeitsunfähig ist und aus dem Unternehmen keine Einkünfte mehr bezieht.

Auch in Frankreich hängt die Höhe der Schenkungssteuer von dem Alter des Schenkers ab. Ist derjenige, der das Unternehmen unentgeltlich an mehrere Begünstigte überträgt, unter 65 Jahre alt, so wird ein Steuernachlaß von 35 % gewährt. Ist er zwischen 65 und 75 Jahre alt, beträgt der Steuernachlaß 25 %.

In Deutschland besteht eine Steuererleichterung unter anderem darin, daß die Steuerschuld innerhalb von zehn Jahren in Raten zinsfrei abgezahlt werden kann. Ansonsten gewährt das deutsche Steuerrecht Freibeträge für den Gewerbetrieb und für Ehegatten und Abkömmlinge.

#### *Verkauf an Dritte*

Einige Mitgliedstaaten sehen zum Teil auch erhebliche steuerliche Erleichterungen bei dem Verkauf des Unternehmens an Dritte vor.

Großbritannien und Irland bieten dem Verkäufer Steuervergünstigungen, wenn er den Veräußerungserlös in ein anderes Unternehmen reinvestiert (roll over relief).

Weitere Steuervergünstigungen werden gewährt, wenn der Unternehmer ein bestimmtes Alter überschritten hat. Der Steuerfreibetrag, den ein Unternehmer ab 55 Jahre in Deutschland in Anspruch nehmen kann, hängt von der Höhe des Veräußerungsgewinns ab. Er beträgt 60.000 DM bei einem Veräußerungsgewinn von 300.000 DM. In Irland muß der 55-jährige Unternehmer bei dem Verkauf

seines Familienbetriebs für die ersten 250.000 IEP keine Kapitalerwerbssteuer entrichten, wenn ihm das Unternehmen bereits zehn Jahre gehörte. Großbritannien hat die Altersgrenze für Steuervergünstigungen vor kurzem von 55 auf 50 Jahre gesenkt.

In Österreich kann ein Unternehmer den Gewinn aus der Veräußerung auf drei Jahre verteilen, wenn das Unternehmen schon sieben Jahre bestand. Sollte der Verkäufer verstorben oder arbeitsunfähig geworden sein oder wenn er über sechzig Jahre alt ist und sich zur Ruhe setzt, wird der Gewinn nur mit dem halben Steuersatz versteuert.

In Frankreich besteht in vielen Fällen eine Möglichkeit zur Steuerbefreiung oder zu einer Besteuerung zu einem festen Satz in Höhe von 5 %.

#### *Verkauf an Mitarbeiter*

Der Verkauf an Mitarbeiter wird bisher kaum steuerlich gefördert. In Frankreich unterliegt der Unternehmenserwerb durch die Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Eintragungsgebühr. Großbritannien sieht verschiedene Steuerbegünstigungen vor, unter anderem bei der Anteilsübertragung auf die Arbeitnehmer, z.B. durch die Verwendung von Trusts (gesetzliche Belegschaftsaktien, Statutory Employee Share Ownership Trusts und Gewinnbeteiligungen, Approved Profit Sharing Schemes).

#### *Umwandlung von Unternehmen*

Im Ausland kann die Umwandlung eines Unternehmens mit erheblichen Steuerbelastungen verbunden sein; in Deutschland hingegen sieht das Umwandlungssteuergesetz Steuerneutralität für Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer für alle Umwandlungsarten vor. Österreich stellt die Steuerneutralität von Umwandlungen durch das Umgründungssteuergesetz sicher. Allerdings gilt die Steuerbefreiung bei einer Umwandlung einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft durch Eingliederung der Vermögenswerte erst, wenn die betreffende Kapitalgesellschaft eine bestimmte Lebensdauer aufweist. Die Umwandlung von einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft wird in Frankreich mit einem feststehenden Betrag von nur 500 FF besteuert; allerdings müssen die Anteilhaber die Anteile weiterhin fünf Jahre nach der Umwandlung halten.

#### *Doppelbesteuerung*

Bei grenzüberschreitendem Unternehmensbesitz ist zu beachten, daß nicht zwischen allen Mitgliedstaaten Doppelbesteuerungsabkommen für die Erbschafts- und Schenkungssteuer bestehen. Besitzt also ein Unternehmen Niederlassungen im Ausland, können durch ein fehlendes Doppelbesteuerungsabkommen erhebliche Belastungen bei der Übertragung von Vermögenswerten (mit der Ausnahme von Grundeigentum) entstehen. Während Deutschland mit allen EU-Mitgliedstaaten ein Doppelbesteuerungsabkommen bezüglich der Einkommenssteuer abgeschlossen hat, bestehen nur mit Griechenland und Österreich Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Erbschaftssteuer.

15. Juni 1998

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

#### IMPRESSUM

##### *HERAUSGEBER*

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

##### *REDAKTION (Hannover)*

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D), Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Kenneth S. Kilimnik, Attorney at Law (USA); Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Cécile Teissier, Juristin (D); Susana Crizol Díaz, Abogada (S); Beate Seklejschuk, Dipl.-Juristin (GUS); Ildiko Gaal, Assessorin; JUDr. Yvona Rampáková, Kommerzanwältin (ČR); Theodor Kokkalas, Dikigogros (GR); Girana Anuman-Rajadhon, Rechtsanwältin; Lijun Cao, Bac. Iur (CHIN), Mag. Jur. (D)

##### *KORRESPONDENTEN (Ausland)*

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

##### *VERLAG*

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.